

Verhaltenskodex
für
Lieferanten und Dienstleister
der
BHTC Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Geschäfts- und Einkaufsleitung	2
1. Arbeitsbedingungen.....	3
1.1. Freie Wahl der Beschäftigung.....	3
1.2. Keine Kinderarbeit.....	3
1.3. Arbeitszeit.....	3
1.4. Löhne und Sozialleistungen	3
1.5. Menschenwürdige Behandlung	4
1.6. Verbot der Diskriminierung	4
1.7. Vereinigungsfreiheit.....	4
2. Gesundheit und Sicherheit.....	4
2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
2.2. Notfallvorsorge	4
3. Umwelt.....	4
3.1. Umweltschutz.....	5
3.2. Gefährliche Stoffe.....	5
3.3. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen.....	5
4. Geschäftsethik.....	5
4.1. Allgemeine Gesetzestreue	5
4.2. Integrität.....	5
4.3. Verbot von Vorteilsannahme und -Gewährung.....	5
4.4. Fairer Wettbewerb (Kartellrecht).....	5
4.5. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	6
4.6. Schutz vertraulicher Informationen; Datenschutz.....	6
4.7. Export- und Importgesetze	6
4.8. Offenlegung von Informationen.....	6
4.9. Geistiges Eigentum.....	6
4.10. Rechte indigener Völker/ lokaler Gemeinschaften.....	6
4.11. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung.....	6
5. Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex	6
6. Bestätigung der Einhaltung des Verhaltenskodex und Auditierung	7

Vorwort von Geschäfts- und Einkaufsleitung

Als weltweit tätiger Zulieferer für hochtechnologische Produkte der Automotive-Industrie ist es unsere Verpflichtung, die von uns zugesagten Leistungen in jeder Beziehung auf höchstem Niveau zu erfüllen.

Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Dienstleistern („**Geschäftspartnern**“) ist das gemeinsame Verständnis, dass Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen der BHTC-Gruppe (nachfolgend auch „**BHTC**“) in einer Wertschöpfungskette entstehen, die internationalen Standards vollumfänglich gerecht wird. Die Beachtung entsprechender sozialer und ökologischer Standards durch die BHTC und ihre Geschäftspartner ist die Grundlage dafür, dass wir die an uns täglich gestellten Herausforderungen nachhaltig und verantwortungsvoll zum Nutzen unseres Unternehmens und unserer Kunden erfüllen können. Ferner erwarten die international anerkannten und anwendbaren Qualitätsmanagementsysteme höchstmögliche Transparenz im Umgang mit der Unternehmensverantwortung in der Lieferkette.

Wir haben deshalb unsere Erwartungen an Geschäftspartner im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Geschäftsethik in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister zusammengefasst („**Verhaltenskodex**“). Die Erfüllung der darin aufgeführten Grundsätze ist bei BHTC fester Bestandteil von Geschäftspartnerauswahl und Geschäftspartnerbewertung. Die BHTC behält sich vor, Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern zu beenden, sofern diese die in diesem Verhaltenskodex definierten Grundsätze nicht einhalten.

Dieser Verhaltenskodex beruht auf den Prinzipien des „United Nations Global Compact“ und den Verhaltensstandards, die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem „Verhaltenskodex der Elektronikindustrie“ (EICC) sowie den „Automotive Industry Guiding Principles to Enhance Sustainability Performance in the Supply Chain“ von Drive Sustainability (früher: European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability) und AIAG (Automotive Industry Action Group) festgelegt sind. Für den Fall, dass konkret vereinbarte Bestimmungen oder anwendbare Rechtsvorschriften weitergehende Regelungen vorsehen, gelten diese vorrangig. Maßstäbe an ein global verantwortliches Management von Lieferketten und den insoweit geforderten Sorgfaltsmaßstab werden u.a. durch gesetzliche Regelungen wie den UK Modern Slavery Act, den US Dodd-Frank Act bzw. die EU-Konfliktmaterialien Verordnung 2017/821 sowie vermehrt durch ergänzende nationale „Lieferkettengesetze“ vorgegeben.

Der Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Geschäftspartner der BHTC. Die Geschäftspartner verpflichten sich mit der Bestätigung bzw. der vertraglichen Einbeziehung dieses Dokuments in die Geschäftsbeziehung dazu, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten. Darüber hinaus wird von unseren Geschäftspartnern erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Lieferanten und Dienstleister sich ebenfalls an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex orientieren und die zugrundeliegenden Standards einhalten.

Lippstadt, im April 2023

Für die Behr-Hella Thermocontrol GmbH

Michael Jaeger

Christian Bludau

Peter Schmidt

CEO

COO

Executive Vice President Purchasing

1. Arbeitsbedingungen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen¹ zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich Zeit- und Leiharbeiter, studentische Hilfskräfte, fest angestellte Arbeitnehmer und jegliche sonstige Arten von Arbeitskräften.

1.1. Freie Wahl der Beschäftigung

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

1.2. Keine Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit ist verboten. Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtige Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit und Sicherheit junger Mitarbeiter gefährden könnten. Im Fall der Möglichkeit einer entsprechenden Gefährdung sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.

1.3. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus soll die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.4. Löhne und Sozialleistungen

Neben wirtschaftlichen Gegebenheiten, Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Produktivität hat die den Mitarbeitern (Arbeitnehmer und sonstige eingesetzte Arbeitskräfte) gezahlte Vergütung sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Durch die Entlohnung ist es den Mitarbeitern außerdem zu ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

Geschäftspartner haben die Einhaltung von Mindestlöhnen in der eigenen Organisation und entlang der Nachunternehmerkette auf Anfrage von BHTC nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist durch unverzügliche Vorlage einer aktuellen Bestätigung eines geeigneten unabhängigen externen Gutachters oder Prüfers (beispielsweise eines Wirtschaftsprüfers) oder durch sonstige geeignete Dokumentation möglich.

Erlaubt eine entsprechende Rechtsgrundlage einem Mitarbeiter des Geschäftspartners oder eines seiner Nachunternehmer anstelle des eigenen Dienstherrn/ Vertragspartners aufgrund eines Verstoßes des Geschäftspartners (z.B. wegen Unterschreiten des Mindestlohns), BHTC in seiner Eigenschaft als Kunden in Anspruch zu nehmen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, BHTC von

¹ Soweit in diesem Verhaltenskodex von Mitarbeitern gesprochen wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Verhaltenskodex nur die männliche Beugungsform verwendet

entsprechenden Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen BHTC hergeleitet werden, auf erstes Anfordern freizustellen.

1.5. Menschenwürdige Behandlung

Mitarbeiter sind nicht mit unverhältnismäßiger Strenge oder in unmenschlicher Weise zu behandeln, dazu gehören auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, körperliche und seelische Misshandlung. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung.

1.6. Verbot der Diskriminierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierungen zu dulden. Der Geschäftspartner hat im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken ethische Standards zu befolgen, die die Grundsätze von Gerechtigkeit, Gleichheit, Vielfalt und den Schutz von Minderheiten beachten und darf Mitarbeiter bei zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, nicht aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Aussehen, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Schwangerschaft, religiöser/weltanschaulicher oder politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand diskriminieren.

1.7. Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner räumt seinen Mitarbeitern in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen.

2. Gesundheit und Sicherheit

Der Geschäftspartner erkennt an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Steigerung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

2.1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom Geschäftspartner zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2.2. Notfallvorsorge

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Meldeverfahren zu minimieren.

3. Umwelt

Der Geschäftspartner erkennt an, dass der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten ist. Er trägt Verantwortung für die Erhaltung

der natürlichen Ressourcen (z.B. Boden-, Luft- und Wasserqualität) und den Schutz der Umwelt (z.B. die Erhaltung der Biodiversität durch Arten- und Tierschutz). Der Geschäftspartner ist bestrebt, bei der Gestaltung seiner betrieblichen Prozesse negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu reduzieren (z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien, Wiederverwendung, Recycling, Kohlendioxidreduzierung, Vermeidung bzw. Reduzierung von Abfällen, effiziente Nutzung von Land, Wasser und Energie, Vermeidung von Lärmemissionen und Entwaldung).

3.1. Umweltschutz

Der Geschäftspartner hat Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen implementiert sowie erforderliche Genehmigungen eingeholt, um die Einhaltung nationaler gesetzlicher Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Überwachung von Treibhausgasemissionen und die Berichterstattung darüber sollte Teil eines angemessenen Umweltschutzmanagements sein. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können.

3.2. Gefährliche Stoffe

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

3.3. Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen

Der Geschäftspartner wird alle national gültigen Gesetze, Regelungen und übermittelten Kundenvorgaben hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung spezifischer Substanzen einhalten. Dazu gehört auch die Kennzeichnungspflicht für das Recycling und die Entsorgung.

4. Geschäftsethik

Der Geschäftspartner und seine Vertreter halten zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt hohe ethische Anforderungen ein. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

4.1. Allgemeine Gesetzestreue

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit jederzeit alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften einzuhalten.

4.2. Integrität

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an hohen Integritätsnormen zu orientieren. Der Geschäftspartner soll insbesondere keinerlei Toleranz gegenüber Geldwäsche, Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsprozesse müssen transparent sein und in den Geschäfts- und Finanzunterlagen des Geschäftspartners korrekt und ordnungsgemäß wiedergegeben werden.

4.3. Verbot von Vorteilsannahme und -Gewährung

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind weder anzubieten noch sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze zur Genüge erfüllt werden.

4.4. Fairer Wettbewerb (Kartellrecht)

Der Geschäftspartner achtet den fairen Wettbewerb und übt jegliche Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.

4.5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.

4.6. Schutz vertraulicher Informationen; Datenschutz

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind nur soweit notwendig und zulässig zu verwenden sowie angemessen zu schützen. Die anwendbaren Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie entsprechende behördliche Vorschriften sind zu beachten.

4.7. Export- und Importgesetze

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.

4.8. Offenlegung von Informationen

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

4.9. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren (z.B.: keine unberechtigte Nutzung von Rechten Dritter und keine Verwendung von gefälschten Produkten); Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

4.10. Rechte indigener Völker/ lokaler Gemeinschaften

Bei seiner Geschäftstätigkeit sowie dem Aufbau und der Entwicklung seiner Standorte beachtet der Geschäftspartner die Rechte indigener Völker und sonstiger lokaler Gemeinschaften (z.B. Land-, Wald- und Wasserrechte).

4.11. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Der Geschäftspartner soll Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass verwendete Rohstoffe insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram, Gold (sog. „Konfliktmineralien“) in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt dazu dienen, private oder staatliche bewaffnete Gruppen oder Streitkräfte, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Geschäftspartner soll bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen.

5. Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex

Der Geschäftspartner muss, soweit erforderlich, geeignete Beschwerdewege und Abhilfemechanismen einführen und zugänglich machen, damit Bedenken oder Beschwerden ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen angesprochen werden können.

Der Geschäftspartner hat BHTC unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex entgegenstehen.

Zur Beseitigung eines Verstoßes oder zur Verhinderung eines zukünftigen Verstoßes erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich bzw. innerhalb einer von BHTC gesetzten angemessenen Frist umzusetzen. Bei Vorliegen eines Verstoßes ist glaubhaft darzulegen, dass Gegenmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße eingeleitet wurden.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß steht BHTC ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Geschäftspartner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Weitergehende Ansprüche von BHTC bleiben hiervon unberührt.

6. Bestätigung der Einhaltung des Verhaltenskodex und Auditierung

Geschäftspartner haben grundsätzlich unaufgefordert jährlich auf Basis einer Selbsteinschätzung eine Bestätigung beizubringen, dass den Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex vollumfänglich entsprochen wird. Diese Bestätigung erstreckt sich auch darauf, dass der Geschäftspartner die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an seine Lieferanten und Dienstleister weitergegeben hat und deren Einhaltung in der eigenen Lieferkette sicherstellt. Der jeweilige BHTC-Selbstbeurteilungsbogen oder ein entsprechender online zur Verfügung gestellter Fragebogen ist auszufüllen und, soweit von BHTC gefordert, der jährlichen Bestätigung beizufügen.

Geschäftspartner müssen die zum Nachweis der Konformität mit diesem Verhaltenskodex erforderliche Dokumentation vorhalten und BHTC in begründeten Einzelfällen Zugang zu dieser Dokumentation gewähren. BHTC hat in diesen Fällen zudem das Recht, die Einhaltung des Verhaltenskodex beim Geschäftspartner nach vorheriger Ankündigung zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht durch Experten vor Ort überprüfen zu lassen.

Sollte die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner Gegenstand einer behördlichen Untersuchung oder eines Ermittlungsverfahrens sein, wird der Geschäftspartner eine von BHTC benannten, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in angemessenem Umfang unterstützen und dieser Zugang zu erforderlichen Informationen gewähren. Darüber hinaus wird der Geschäftspartner regelmäßig im Rahmen von branchenüblichen Geschäftspartner-Audits oder anlaßbezogenen Fragestellungen zur Geschäftspartner-Compliance beantworten und BHTC die zur Erfüllung von behördlichen Anordnungen, gesetzlichen oder vertraglichen Offenlegungspflichten erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung stellen.
